

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit als Betroffener und Petent zum aktuellen Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben zu dürfen. Ich werte es als sehr positiv, dass nach so langer Zeit sich die Landesregierung gemeinsam mit dem Innenministerium auf einen gemeinsamen Gesetzesvorschlag verständigen konnte.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag wäre aus meiner Sicht sowohl für die Betroffenen als auch das Land Thüringen ein unbürokratischer und lösungsorientierter Kompromiss, das immer wieder zu Unmut führende Thema der Straßenausbaubeiträge zu einem guten Abschluss zu bringen. Städte und Gemeinden einerseits und betroffene Beitragszahler andererseits können hiervon profitieren und werden entlastet.

Dennoch möchte ich zu den einzelnen Aspekten des Gesetzesvorschlages noch folgende Anmerkungen und Anregungen vorbringen.

„die sachlichen Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 entstanden sind“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Durch die Anwendung von Billigkeitsregelungen, ergeben sich ggf. sehr lange Laufzeiten von Stundungen (bis zu 20 Jahren). Dies bedeutet, dass auch Stundungen zu Straßenausbaubeitragsbescheiden vor dem 01.01.2015 aktuell noch von Betroffenen abbezahlt werden. Auch die Betroffenen mit Stundungsbescheiden vor dem 01.01.2015 haben nachgewiesen, dass sie finanziell nicht leistungsfähig sind und auch für diese sollte mit der aktuellen Gesetzesanpassung die Beitragszahlung auf absehbare Zeit enden.

„die Gemeinde den Straßenausbaubeitrag nach § 7 b Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 222 Satz 1 Abgabenordnung gestundet hat.“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Möglicherweise haben Beitragspflichtige ihren Straßenausbaubeitrag über einen Privatkredit oder Anleihen bei Bekannten und Verwandten finanziert. Diese würden im aktuellen Gesetzesvorschlag nicht berücksichtigt. Als Lösungsmöglichkeit könnte für Gemeinden ein Ermessensspielraum geschaffen werden, sodass auch außerhalb der Stundungen über eine anteilige Erstattung der Beiträge entschieden werden könnte. Vorausgesetzt, die Beitragszahler können anderweitig nachweisen, dass sie nicht finanziell leistungsfähig sind (ggf. zeitlich und in Höhe passende Aufnahme eines Privatkredites oder entsprechender privater Zahlungsverkehr).

„soweit die Jahresrate den Betrag von 1.000 Euro übersteigt, übernimmt das Land den nach der vierten Jahresrate verbleibenden Betrag oder soweit die Jahresrate bis einschließlich 1.000 Euro festgelegt wurde, übernimmt das Land den die Summe von 4.000 Euro übersteigenden Betrag.“ (§ 21 c Abs. 1)

→ Eine Verringerung des Pflichtbeitrags auf 2000€ wäre wünschenswert, da aus meiner Sicht eine jährliche finanzielle Belastung von 500€ für einen einzelnen Haushalt realistischer erscheint. Ebenso würde sich im anderen Falle von Jahresraten < 1000€ ggf. noch eine sehr lange Restlaufzeit (abhängig von der tatsächlichen Stundungsrate) ergeben, sodass auch diese Stundungen potenziell noch lange nach erneuter Gesetzesänderung gezahlt werden müssen.

„formlosen Antrags der Berechtigten bei der zuständigen Gemeinde. Der Antrag ist spätestens am 31. März 2024 bei der zuständigen Gemeinde zu stellen (Ausschlussfrist).“ (§ 21 c Abs. 2)

→ Als Ausschlussfrist erscheint der 31.03.2024 für die Betroffenen zu optimistisch. Die Gesetzesänderung muss noch mehrheitlich durch den Landtag beschlossen und öffentlich

11.01.2024

Seite 1 von 2

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3173
zu Drs. 7/8058

bekanntgemacht werden und sofern Betroffene das Thema nicht proaktiv verfolgen, haben diese kaum eine Chance zur Einhaltung der Frist. Hier wäre eine längere Frist von beispielsweise 6 Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wünschenswert.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag trifft keine Aussage über die Finanzierung im Landeshaushalt. Nach aktuellem Gesetzestext würde ich davon ausgehen, dass jeder rechtmäßige Antrag budgetunabhängig bewilligt wird und die Umsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Finanzierungsanforderungen in den jeweiligen Haushaltsansätzen Beachtung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf erscheint in Anbetracht der aktuell schwierigen Haushaltslage angemessen und realistisch und würde von mir als Betroffenenem und Petenten auch ohne weitere vorgeschlagene Anpassungen begrüßt werden. Wie schon mehrfach festgestellt wird es eine volle Gerechtigkeit wohl nie geben bzw. wäre rechtlich und finanziell nicht umsetzbar. Zusätzlich ist der Gesetzentwurf ein gutes Zeichen für den Willen der Abgeordneten, etwas für die betroffenen Bürger zu tun und damit für die Glaubwürdigkeit der Politik in diesen schwierigen krisengeprägten Zeiten. Auch ich und die übrigen Petenten bekommen dadurch ein Gefühl der Wertschätzung für unsere umfangreichen Aktionen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf in dieser oder leicht abgeänderter Form nun tatsächlich zeitnah auch mehrheitlich beschlossen wird.

Sascha Wüstemann